

Umsetzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
und dem
Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
abgestimmte

3. Fassung der
Empfehlungen zur Umsetzung der Mindeststandards
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft

Kontakt bei Fragen:

Dr. Christina Jais

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Institut für Landtechnik und Tierhaltung

Tel. 08161 / 8640-7340 (-7301); TierundTechnik@LfL.bayern.de

Überblick

- 1. Fassung der Empfehlungen September 2011
- 2. Fassung der Empfehlungen Dezember 2016
- 3. Fassung der Empfehlungen Juli 2021

Inhalt

§ / Thema	Folie(n)
Legende	5
Definition Umbauten	6
§ 2 (Begriffsbestimmungen)	7
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 (Behandlungs- und Separationsbuchten)	8
§ 22 Abs. 2 Nr. 4 (Verminderung der Wärmebelastung)	9
§ 22 Abs. 2 Nr. 3 (Boden - Kotklappen)	10
§ 22 Abs. 3 Nr. 4 und 5 (Boden – Auftrittsweiten, Schlitzweiten)	11-12
§ 22 Abs. 3 Nr. 8 (Perforationsgrad)	13
§ 22 Absatz 4 (Tageslicht durchlässige Flächen)	14-17
§ 23 Absatz 4 (Liegebereich von Saugferkeln)	18-20
§ 24 Absatz 2 (Gruppenhaltung von Sauen – Länge Buchtenseite)	21
§ 24 Absatz 3 (Einzelhaltung von Sauen im Kastenstand)	22-24
§ 45 Absatz 11a (Einzelhalt. im Kastenst. während Übergangsfrist)	25-31
§ 45 Absatz 11b (Einzelhalt. im Kastenst. während Übergangsfrist)	32-37
§ 24 Absatz 4 (Abferkelbuchten)	38

Inhalt

§ / Thema	Folie(n)
§ 24 Absatz 5 (Fressliegebuchten – Gruppenhaltung)	39-42
§ 26 Absatz 1 Nr. 1 (Beschäftigungsmaterial)	43-59
§ 26 Absatz 1 Nr. 2 (Wasserversorgung)	60-66
§ 26 Absatz 2 (Licht / Orientierungslicht)	67-68
§ 26 Absatz 3 (Schadgase / Geräuschpegel)	69
§§ 28 Absatz 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 30 Abs. 2 (Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche)	70-73
§§ 28 Absatz 2 Nr. 3/4, 29 Abs. 3, 30 Abs. 8 (Tier-Fressplatzverhältnis)	74-77
§ 28 Absatz 2 Nr. 6, § 29 Absatz 3 (Aggressionen in der Gruppe)	78
§ 29 Absatz 2 Nr. 2 (Liegebereich Mast)	79
§ 29 Absatz 2a (Zuchtläufer in der Woche vor der Besamung)	80
§ 30 Absatz 2 (Gruppenhaltung von Sauen)	81-83
§ 30 Absatz 2a (Gruppenhaltung bis zur Besamung)	84-85
§ 30 Absatz 2b (Einzelhaltung Abferkelbucht)	86
§ 30 Absatz 2c (Aggressionen in der Sauengruppe)	87
§ 30 Absatz 3 (Einzelbuchten kranke Sauen und Betriebe > 10 Sauen)	88-89
§ 30 Absatz 7 Nr. 2 (Nestbaumaterial)	90-91
§ 45 Absatz 15a (Haltung von Zuchtläufern während der Übergangsfrist)	92

Legende

Farbwahl/Schriftart:

TierSchNutztV

- Aktuelle Fassung vom 09.02.2021

Ausführungshinweise

- Stand 10.03.2021
- darin enthaltene Regelungen für Neu- und Umbauten sind nicht auf Stallungen anzuwenden, deren Planung oder Ausführung am 10.03.2021 ein Stadium erreicht hat, das eine Anpassung nicht mehr ermöglicht

Empfehlungen zur Umsetzung der Mindestanforderungen und beispielhafte Erläuterungen der LfL

- *Erste Fassung ab September 2011*
- *Zweite Fassung ab Dezember 2016*
- *Dritte Fassung ab Juli 2021*

Umbauten

→ *Im Sinne der Ausführungshinweise werden unter Umbaumaßnahmen solche Maßnahmen verstanden, bei denen im betreffenden Bereich im Zuge der Baumaßnahme entsprechende Änderungen sinnvollerweise umgesetzt werden können*

Beispiele:

- *Betrieb erneuert die Fütterungstechnik im Abferkelbereich*
 - *Buchtenfläche, Größe des Ferkelschutzkorbes und Größe des Ferkelneests müssen nicht angepasst werden*
- *Betrieb erneuert nur einzelne, z. B. schadhafte Bodenelemente im Abferkelbereich*
 - *Buchtenfläche, Größe des Ferkelschutzkorbes und Größe des Ferkelneests müssen nicht angepasst werden*
- *Betrieb erneuert den kompletten Boden im Abferkelbereich (ohne Eingriff in Güllekanäle)*
 - *Nestgröße anpassen,*
 - *Buchtengröße anpassen*
 - *Kastenstandlänge anpassen*

§ 2 Begriffsbestimmungen

19. Jungsauen: weibliche Schweine nach dem Decken bis vor dem ersten Wurf

Klarstellung:

→ *gemeint sind erstmals tragende Jungsauen*

§ 4 Absatz 1 Nummer 3: Behandlungs- und Separationsbuchten

„Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass ...
soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung,
Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher
Einstreu oder Unterlage ... ergriffen werden ... “

- *je nach Situation Absonderung in Einzel- oder Gruppenbuchten*
- *für 3 % der Tiere vorhalten*

Speziell für Sauen und Jungsau:

- *zur Gestaltung und Anzahl von Einzelbuchten siehe Folien 88-89*
- *als Gruppenbucht zur Absonderung tragender Sauen und Jungsau sind auch Buchten mit Selbstfang-Fressliegeständen und Laufbereich geeignet*

§ 22 Absatz 2 Nummer 4: Verminderung der Wärmebelastung

„Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ... eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine **Verminderung der Wärmebelastung** der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.“

In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z. B.

- Erdwärmetauscher
- Kühlpads
- Vernebelungseinrichtungen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen
- Bodenkühlung vorzuhalten.

In Altbauten ist als Mindestmaß sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Lüfrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet ist. (Hilfestellung für die Beurteilung können z. B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben.)

Weitere Möglichkeiten zur Verminderung der Wärmebelastung können z. B. sein

- *Haltung in Ställen mit einem Auslauf und/oder in einem Außenklimastall*

Wenn in Altbauten das zentrale Zuluftsystem umgebaut wird, ist die Installation von Kühleinrichtungen im Zuluftweg erforderlich (wenn technisch sinnvoll), sofern nicht andere Vorrichtungen zur Verminderung der Wärmebelastung vorhanden oder realisierbar sind.

§ 22 Absatz 3 Nummer 3: Boden

„Der Boden der Haltungseinrichtung muss ... soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht;“

Kotklappen/Kotschlitze können in **Abferkelbuchten** nur dann toleriert werden, **wenn die Sau im Kastenstand fixiert** ist und die Kotklappen/Kotschlitze sich beim fixierten Tier **nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden**.

In dem **Zeitraum, in dem die Sau sich frei bewegen** kann und / oder **in dem sich Ferkel in der Bucht befinden**, müssen **Kotklappen/Kotschlitze grundsätzlich geschlossen / abgedeckt** sein und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kotes, geöffnet werden.

Soweit Sauen vor der Geburt im Kastenstand fixiert werden, müssen **Kotklappen / Kotschlitze spätestens zwei Tage vor dem erwarteten Abferkeltermin geschlossen / abgedeckt** werden.

In **Gruppenhaltung** sind **Kotklappen / Kotschlitze permanent abzudecken** und dürfen allenfalls kurzzeitig, d. h. während der Buchtenreinigung für das Abschieben des Kots, geöffnet werden.

§ 22 Absatz 3 Nummer 4 und 5: Boden

Auftrittsbreiten und Schlitzweiten für alle Böden

- Auftrittsbreite \geq Schlitzweite und
- Schlitzweite:
 - Saugferkel max. 11 mm
 - Absatzferkel max. 14 mm
 - Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm
 - Jungsauen, Sauen und Eber max. 20 mm

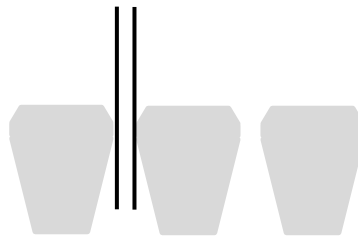
Speziell für Betonspaltenböden

- Auftrittsbreite
 - Saug- und Absatzferkel \geq 5 cm
 - andere Schweine \geq 8 cm

§ 22 Absatz 3 Nummer 4 und 5: Boden

- *Schlitzweite bei Betonböden: Eine punktueller fertigungsbedingte Überschreitung von bis zu 3 mm ist akzeptabel*
- *Bei der Beurteilung von abnutzungsbedingten kleinen und punktuellen Überschreitungen der Schlitzweiten infolge von Gebrauchsspuren ist insbesondere die Klauengesundheit zu berücksichtigen*
- *Bei der Ermittlung der Schlitzweite bleibt die durch Entgratung bedingte Erweiterung unberücksichtigt (siehe Skizze)*

Schlitzweite



§ 22 Absatz 3 Nummer 8: Perforationsgrad

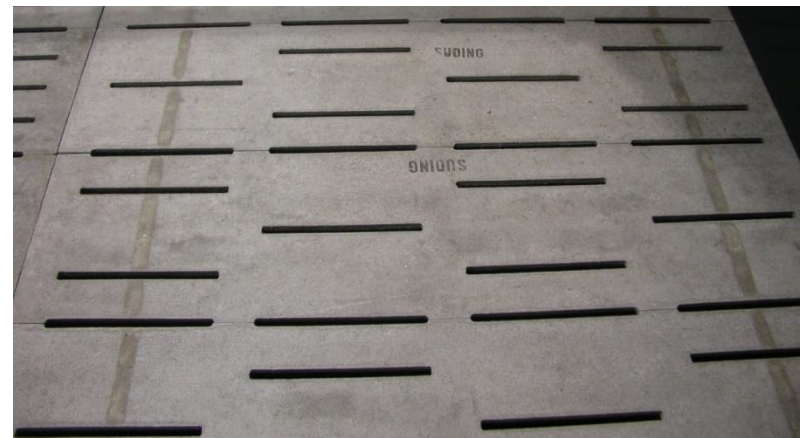
„ Der Boden ... muss im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 % beträgt.“

Berechnung:

$$\text{Schlitzanteil} = \frac{\sum \text{Einzelschlitzfläche}}{\text{Elementfläche}} \times 100 \%$$

Einzelschlitzfläche = Länge (L) x Breite (B)

Elementfläche = Länge (L) x Breite (B)



§ 22 Absatz 4: Tageslicht durchlässige Flächen

„Ställe, die nach dem 4. August 2006 in Betrieb genommen werden, müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die ...

1. in der Gesamtgröße mindestens 3 % der Stallgrundfläche entsprechen und
2. so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird.

Abweichend von Satz 1 kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die in Satz 1 vorgesehene Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, gilt nicht für Ställe, die in bestehenden Bauwerken eingerichtet werden sollen, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Schweine durch natürliches Licht aus Gründen der Bautechnik und der Bauart oder aus baurechtlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

§ 22 Absatz 4: Tageslicht durchlässige Flächen

Neubauten:

Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts bedeutet, dass in jedes Stallabteil Tageslicht einfällt.

Einreihige Kammställe fallen normalerweise nicht unter die Ausnahmebestimmung nach Satz 2 (Tageslichteinfall kann z. B. als indirektes Licht durch Lichteinfallflächen in der Stallaußenwand und parallel dazu in der Zwischenwand von Versorgungsgang und Stallabteilen sichergestellt werden.)

Auch doppelreihige Kammställe rechtfertigen bei Neubauten nicht grundsätzlich die Reduktion der Lichteinfallflächen auf bis zu 1,5 %; die Lichteinfallfläche ist auch hier so groß wie technisch möglich zu gestalten (*Hinweis: Aus Brandschutzgründen kann ein Abteil maximal 35 m tief sein.*)

Lichteinfallflächen müssen nicht zwingend in Form von Glasfenstern geschaffen werden, denkbar sind auch: Lichtbänder, Milchglasscheiben, Glasbausteine, Doppelstegplatten, Fluchtüren mit Lichteinfallflächen etc. Die Lichteinfallflächen sollten zur Verhinderung intensiver Sonneneinstrahlung mit Beschattungseinrichtungen versehen werden. (Z. B. durch einen breiten Dachüberstand, Begrünung der Stallumgebung etc.). Ein dauerhaftes Zustellen/Verhängen mit verdunkelnden Baustoffen ist nicht zulässig! Möglich ist auch ein indirekter Lichteinfall über das Dach des Versorgungsgangs (z. B. Lichtkuppeln), der über Lichteinfallflächen (z. B. Lichtbänder) in jedes Stallabteil weitergeleitet wird. Zu wie viel Prozent diese Lichteinfallflächen anrechenbar sind, bleibt der Einzelfallprüfung vorbehalten.

§ 22 Absatz 4: Tageslicht durchlässige Flächen

Neubauten:

- *Zusätzlich zum direkten Lichteinfall sollten dabei auch Möglichkeiten für einen indirekten Lichteinfall (z.B. Fenster in Abteiltüre) genutzt werden.*
- *Stallgrundfläche ist die Abteilfläche*
- *Z. B. ein durch die Jahreszeit gerechtfertigtes länger andauerndes Beschatten (z. B. durch lichtdurchlässige Jalousien) ist akzeptabel*
- *Bis Dezember 2016 galt: Um eine Aufheizung der fensternahen Buchten zu verhindern, wird bei Abteillängen von 10-15 m eine Verringerung der Fensterfläche auf Werte zwischen 3 und 1,5 % empfohlen, bei Abteillängen von mehr als 15 m wird 1,5 % Fensterfläche empfohlen.*
- *Ab Dezember 2016 gilt: Die Verringerung der „Tageslichtfläche“ ist nur noch aus Gründen der Bautechnik und Bauart zulässig und für jeden Einzelfall zu prüfen*

§ 22 Absatz 4: Tageslicht durchlässige Flächen

Grundsätzlich gilt auch für Altbauten eine Tageslichteinfallfläche von 3%; eine Reduktion der Lichteinfallfläche ist nur im begründeten Einzelfall zulässig.

Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z. B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellen Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall ist zum Erreichen einer dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechenden künstlichen Beleuchtung z. B. der Einsatz von Vollspektrumröhren mit UV-Anteil zu fordern.

→ *Tageslichtdurchlässige Flächen in Altbauten:*

- *Altgebäude vor 04.08.2006, bisher nicht für Schweinehaltung genutzt
→ Notwendigkeit bzw. Möglichkeiten einer Nachrüstung mit Veterinäramt absprechen*
- *Altgebäude vor 04.08.2006, bisher bereits für Schweinehaltung genutzt
→ keine Nachrüstung nötig*
- *Klarstellung: Vollspektrumröhren mit UV-Anteil nur in Dunkelställen
(= fensterlosen Ställen) erforderlich*

§ 23 Absatz 4: Liegebereich von Saugferkeln

Der Liegebereich muss allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen ermöglichen und entweder wärmegeklämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt sein. Perforierter Boden im Liegebereich der Saugferkel muss abgedeckt sein.

Ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen aller Ferkel ist gewährleistet, wenn alle Ferkel gleichzeitig mindestens in Halbseitenlage in dem Liegebereich Platz finden. In diesem Zusammenhang sind sowohl die durchschnittliche Wurfgröße als auch das durchschnittliche Absetzgewicht der Ferkel betriebsindividuell zu berücksichtigen.

Die **Mindestgröße des Ferkelnests** kann nach folgender Formel berechnet werden (Platzbedarf für Halbseitenlage unter thermoneutralen Bedingungen gemäß Ekkel et al. 2003) :

$$0,033 * \text{durchschnittliches Absetzgewicht}^{0,66} * \text{durchschnittliche Wurfgröße}$$

§ 23 Absatz 4: Liegebereich von Saugferkeln

Bei Neu- und Umbauten ist die erforderliche Größe des Ferkelnests anhand der o. g. Formel zu berechnen. Als Grundlage für die Berechnung können die vorhandenen bzw. die zu erwartenden Leistungsdaten (Wurfgröße und Absetzgewicht bzw. Absetzalter) herangezogen werden.

Eine Aufteilung des Ferkelnests in einen aktiv beheizten und einen nicht beheizten Teil ist zulässig, sofern der gesamte Liegebereich planbefestigt und wärmegeklämt ist.

Hinweis: Eine durchschnittliche Wurfgröße <12 Ferkel ist als unrealistisch anzusehen. Gemäß §28 Absatz 2 muss das durchschnittliche Absetzgewicht mindestens 5 kg betragen.

Beschaffenheit der Liegefläche:

Als wärmedämmend gelten Bodenflächen, wenn sie eine geringere Wärmeableitung aufweisen als Betonboden. Das trifft z. B. auf Kunststoffböden zu.

§ 23 Absatz 4: Liegebereich von Saugferkeln

Beispielhafte Werte:

<i>Anzahl Ferkel</i>	<i>Absetzgewicht, kg</i>	<i>Nest, * m²</i>
12	5	1,1
12	6	1,3
12	7	1,4
13	5	1,2
13	6	1,4
13	7	1,5
14	5	1,3
14	6	1,5
14	7	1,7

- * Ein Teilbereich der Gesamtfläche muss beheizbar sein, wenn der Liegebereich nicht eingestreut ist.*
- * 1m² Liegefläche reicht z. B. für 12/13/14 Ferkel bei 4/3,5/3,25 kg (2-3 Wochen Alter; Ferkel aus größeren Würfen sind kleiner)*

§ 24 Absatz 2: Länge der Gruppenbucht für Sauen

- (1) Jungsauen und Sauen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Die „Länge der Buchtenseite“ schließt die Fressliegestände ein. Der Trog zählt sowohl bei bodenständiger wie auch bei hochgelegter Anordnung nicht dazu.

§ 24 Absatz 3: Einzelhaltung Kastenstand

Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand muss der Liegebereich für Jungsauen und Sauen so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 % beträgt. Satz 1 gilt nicht für Teilflächen

1. im vorderen Bereich des Liegebereichs bis zu 20 cm ab der Kante des Futtertrogs und
 2. im hinteren Drittel des Liegebereichs,
- durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann. Der Kastenstand muss so beschaffen sein, dass dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die eine Länge von mindestens 220 cm aufweist.

Die Fläche unter einem hochgelegten Trog gilt nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche und kann somit nicht auf die Mindestlänge von 220 cm angerechnet werden.

Die in einem Kastenstand gehaltene Sau muss ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (§22 Absatz 2 Nummer 2).

§ 24 Absatz 3: Einzelhaltung Kastenstand

Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Liegefläche sind i. d. R. erfüllt, wenn im Liegebereich eine Teilfläche von mindestens 127 cm Länge mit max. 7 % Perforation gestaltet ist.

Beispielrechnung für einen Kastenstand von 220 cm Länge: *siehe Folie 24.*

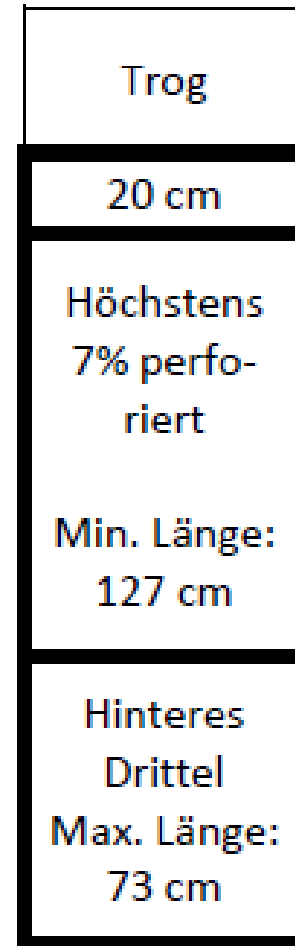
Der Boden darf keine Verletzungsgefahr für die Sauen darstellen und soll den Ferkeln beim Säugen Halt bieten.

Für Stallungen, die am 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2036. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Vorgaben an die Ausgestaltung des Liegebereichs.

Siehe Nummer Ü2 (*§ 45 Absatz 11b, Folien 32-37*) Übergangsvorschriften für Altbauten.

§ 24 Absatz 3: Einzelhaltung Kastenstand

Beispielrechnung für einen
Kastenstand von 220 cm Länge:



§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung Kastenstand während der Übergangsfrist)

Abweichend von § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a, und vorbehaltlich des Absatzes 11b Satz 1 Nummer 1, dürfen Sauen und Jungsauen in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden, wenn

1. Die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,
2. Kastenstände so beschaffen sind, dass
 - a) die Schweine sich nicht verletzen können,
 - b) jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und
 - c) jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht und
3. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde
 - a) bis zum 9. Februar 2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 30 Absatz 2 und 2a, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2, genügt, sowie

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung Kastenstand während der Übergangsfrist)

b) bis zum 9. Februar 2026 den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zulässigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt.

Satz 1 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Die Pflicht zur Vorlage des Konzepts nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a entfällt, wenn der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2024 verbindlich erklärt, dass er die Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 spätestens zum 9. Februar 2026 endgültig einstellen wird. Die Berechtigung zur Tierhaltung nach Maßgabe des Satzes 1 erlischt zu dem Zeitpunkt, den der Tierhalter in seiner Erklärung nach Satz 3 benannt hat. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach Satz 1 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2031 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 1 Nummer 3 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung Kastenstand während der Übergangsfrist)

Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:

1. Ein ungehindertes ausgestrecktes Liegen der Sau in beidseitiger Seitenlage **ohne bauliche Hindernisse** setzt voraus, dass die Kastenstände aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit im unteren Bereich geöffnet sind, so dass die Schweine die Möglichkeit bekommen, ihre Gliedmaßen in Seitenlage in den benachbarten Kastenstand strecken zu können. Der jeweilige Abstand zwischen waagrechten und senkrechten Stangen der seitlichen Kastenstandtrenngitter muss daher groß genug sein, um ein Hineinstrecken von Gliedmaßen in den benachbarten Kastenstand zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Abstand der waagrechten Stangen des Kastenstandtrenngitters zum Boden. Grenzt der Kastenstand an eine Wand, kann er ggf. nicht belegt werden.
2. Die Eignung der „Kastenstände“ muss im Einzelfall überprüft werden, ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstands sollten die Körperlänge und –höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

- a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß)
- b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in Einzelhaltung
- c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus.

In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen.

Anforderungen an die Bodengestaltung:

1. Bei **Einzelhaltung** darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen **nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein**, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

2. Kotklappen / Kotschlitze können bei der Einzelhaltung von Sauen im Deckzentrum toleriert werden, wenn sie sich beim fixierten Tier nicht im Aufenthaltsbereich der Sau befinden, beim Ein- und Austritt verschlossen werden und sichergestellt ist, dass der Eber vor den Sauen entlanggeht bzw. nicht in den Bereich offener Kotklappen / Kotschlitze gelangen kann.

Weiterer Hinweis: § 30 Absatz 4 gilt entsprechend

Für die Einzelhaltung im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können, sollten jedoch mindestens 120 cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140 cm. (*Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden.*)

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

- *Für Stallungen, die bis zum 9.2.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen wurden: Das ungehinderte Ausstrecken des Kopfes ist auch dann möglich, wenn die Sauen ihren Kopf unter einen hochgelegten Trog strecken können.*
- *Dem Ausstrecken der Beine der Sauen dürfen keine baulichen Hindernisse entgegenstehen. Wandständige Buchten müssen deswegen zur Wand einen ausreichenden Abstand einhalten (siehe Beispielsbild).*



Beurteilung der im Bild dargestellten Situation:

Die Stangen der Standbegrenzung und die im Nachbarstand liegende Sau stellen kein bauliches Hindernis dar.

Anders dagegen die Wand auf der rechten Seite.

Um rechtskonforme Bedingungen zu schaffen, müsste der Einzelstand einen Abstand von der Wand aufweisen, der der Sau das Ausstrecken der Beine erlaubt.

§ 45 Absatz 11a: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

Das geforderte betriebsindividuelle Konzept zur Verteilung verschieden großer Sauen auf verschieden breite Kastenstände muss nicht regelhaft bei Kontrollen vorgehalten werden.

Zur Größe, Beschaffenheit und Lage der nicht perforierten Teilfläche in Kastenständen zur Einzelhaltung, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind:

- Die nicht perforierte Teilfläche in der Abferkelbucht soll bei Neu- und Umbauten ab November 2016 mindestens etwa 0,48 m² groß sein.*
- Die nicht perforierte Teilfläche im Fressliegestand im Deckzentrum soll bei Neu- und Umbauten ab November 2016 mindestens 80 cm lang sein (vor Dezember 2016 mindestens 60-80 cm) und die Breite soll die gesamte Standbreite betragen*
- Die nicht perforierte Teilfläche darf kleine Löcher und Schlitze zum Ablauf von Flüssigkeiten aufweisen, wenn deren Anteil an der Teilfläche 10 % nicht überschreitet*

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

Abweichend von

1. § 24 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 3 und von § 30 Absatz 2b Satz 2, dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel in Kastenständen, die sich in Abferkelbuchten befinden, und soweit diese Kastenstände Bestandteile von Haltungseinrichtungen sind,
2. § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 1, dürfen Jungsauen und Sauen in Haltungseinrichtungen,

die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2036 gehalten werden.

Satz 1 gilt nur, wenn

1. die Tiere im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe gehalten werden,
2. Die Kastenstände der Abferkelbuchten so beschaffen sind, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann,

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

3. Die Abferkelbuchten so angelegt sind, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht und
4. der jeweilige Tierhalter der zuständigen Behörde bis zum 9. Februar 2033
 - a) ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsauen und Sauen, das den Anforderungen nach § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b genügt, sowie
 - b) den Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zulässigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist, vorlegt.

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung Kastenstand während der Übergangsfrist)

Satz 2 Nummer 1 gilt für Betriebe mit weniger als zehn Sauen mit der Maßgabe, dass die Haltung der Tiere in der Gruppe nicht erforderlich ist, wenn die Anforderungen des § 30 Absatz 3 in der bis zum 9. Februar 2021 geltenden Fassung dieser Verordnung erfüllt sind. Auf Antrag eines Tierhalters kann ihm die zuständige Behörde die weitere Benutzung einer Haltungseinrichtung nach den Sätzen 1 und 2 längstens bis zum Beginn des 9. Februar 2038 genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen. Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass die in Satz 2 Nummer 4 aufgeführten Unterlagen innerhalb der dort genannten Frist vorgelegt worden sind.

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung Kastenstand während der Übergangsfrist)

Anforderungen an die Ausgestaltung des Kastenstands:

Die Eignung der „Kastenstände“ muss im Einzelfall überprüft werden, ggf. notwendige Maßnahmen sind festzulegen. Für die Bemessung der notwendigen Länge und Breite eines Kastenstands sollten die Körperlänge und –höhe sowie Rumpftiefe der Sau (am tiefsten Punkt) herangezogen werden. Aufgrund der Verantwortlichkeit des Tierhalters für die Einhaltung der Vorschriften sollte von diesem ein Konzept vorgehalten werden, indem unter Berücksichtigung von Rasse, Alter, Größe und Produktionsprogramm, die prozentuale Verteilung verschieden großer Kastenstände in seinem Betrieb ersichtlich ist. Das betriebsspezifische Konzept sollte mindestens enthalten

- a) Anzahl der Kastenstände für die Einzelhaltung mit Angabe des Ortes (Stallplan), der Länge, Breite und Höhe der Kastenstände (lichtes Maß)
- b) Voraussichtliche Verweildauer der Sauen in Einzelhaltung
- c) System / Management der betriebsinternen Verteilung der Sauen / Sauengruppen unter Berücksichtigung von Altersstruktur der Herde, Größe der Sauen und Produktionsrhythmus.

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

In keinem Fall darf es durch die Kastenstandbeschaffenheit zu Schäden an den Tieren kommen. Kastenstände in Abferkelbuchten sind der Breite und Länge der jeweiligen Größe der Sau anzupassen.

Anforderungen an die Bodengestaltung:

Bei **Einzelhaltung** darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen **nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein**, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten oder abfließen kann. Der Boden des Liegebereichs muss bei Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen überwiegend den Charakter einer geschlossenen Fläche haben. Zur Sicherstellung der Tritt- und Rutschfestigkeit darf dieser mit Abflussmöglichkeiten für Flüssigkeiten (u. a. Milch) versehen sein. Der Boden darf keine erhöhte Verletzungsgefahr für die Zitzen der Sau darstellen und sollte den Ferkeln beim Anrücken (Saugen) Halt bieten. Die Fläche neben und vor dem Trog (ist er hochgelegt, auch die Fläche darunter) darf perforiert sein.

Weiterer Hinweis:

§ 30 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 45 Absatz 11b: (Bedingungen für eine Einzelhaltung im Kastenstand während der Übergangsfrist)

Das geforderte betriebsindividuelle Konzept zur Verteilung verschieden großer Sauen auf verschieden breite Kastenstände muss nicht regelhaft bei Kontrollen vorgehalten werden.

Zur Größe, Beschaffenheit und Lage der nicht perforierten Teilfläche in Kastenständen zur Einzelhaltung, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind:

- Die nicht perforierte Teilfläche in der Abferkelbucht soll bei Neu- und Umbauten ab November 2016 mindestens etwa 0,48 m² groß sein*
- Die nicht perforierte Teilfläche darf kleine Löcher und Schlitze zum Ablauf von Flüssigkeiten aufweisen, wenn deren Anteil an der Teilfläche 10 % nicht überschreitet*

§ 24 Absatz 4: Abferkelbucht

Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens 6,5 m² aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gemäß § 45 Absatz 11b gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9.2.2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Anforderungen eine Übergangsfrist bis zum 9.2.2036.

Siehe § 45 Abs. 11b Übergangsvorschriften für Altbauten.

(Entsprechend der bis zur Neufassung der Ausführungshinweise in 2021 geltenden Ausführungshinweise galt:

Abferkelbuchten müssen bei Neubauten u. a. eine Mindestfläche von 4,00 m² aufweisen; soweit als möglich sollte diese Vorgabe auch bei Umbauten realisiert werden.)

§ 24 Absatz 5: Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung

Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass

1. die Tiere die Zugangsvoraussetzungen zu den Buchten selbst betätigen und die Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen können,
2. Der Boden ab der buchtenseitigen Kante des Futtertrogs mindestens 110 cm weit als Liegebereich nach § 22 Abs. 3 Nr. 8 ausgeführt ist und
3. Bei einseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite hinter den Fress-Liegebuchten mindestens 100 cm oder bei beidseitiger Buchtenanordnung die Gangbreite zwischen den Fress-Liegebuchten mindestens 200 cm beträgt.

Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind mindestens so zu gestalten, dass die Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können (vgl. § 22 Absatz 2).

§ 24 Absatz 5: Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung

Die Fläche innerhalb einer Fress-Liegebucht kann nur dann als Liegefläche anerkannt werden, wenn diese:

- im Zeitraum vom Besamen bis zur Einstellung in die Abferkelbucht mindestens 1,3 m² bei Sauen oder 0,95 m² bei Jungsauen (vgl. § 30 Absatz 2) bzw.
- im Zeitraum vom Absetzen bis zur Besamung mindestens 1,3 m² bei Zuchtläufnern, Jungsauen und Sauen (vgl. § 30 Absatz 2a) in Verbindung mit § 29 Absatz 2a) aufweist.

Sofern diese Mindestanforderungen an den Liegebereich in Fress-Liegebuchten aufgrund des maximal zulässigen Perforationsgrades von den zurzeit üblichen Haltungssystemen nicht zu erfüllen sind, muss gem. § 30 Absatz 2 Nr. 3 TierSchNutzV an anderer Stelle der Gruppenbucht ein zusammenhängender Liegebereich für jedes Tier angeboten werden.

§ 24 Absatz 5: Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung

Zu Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tier selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.

Abweichend hiervon ist eine kurzzeitige Fixierung von Sauen/ Jungsauen/ Zuchtläufern zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.

Zu Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten und nicht für die Einzelhaltung im Kastenstand (siehe auch § 24 Absatz 3)

Zu Nr. 3 → Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für Gruppenbuchten von Zuchtläufern, Jungsauen und Sauen. Die o. g. Gangbreiten sind auch für die Fressstände oder Fressplatzteiler einzuhalten.

§ 24 Absatz 5: Fress-Liegebuchten für die Gruppenhaltung

- *Bei Bodenfütterung ist die gesamte Standlänge auf die geforderte Kastenstandlänge von 220 cm anrechenbar (begehbare Fläche).*
- *Die Fläche unter hochgelegten Trögen kann in Altbauten, die vor dem 9.2.2021 bereits genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind, auf die Liegefläche angerechnet werden.*
- *Wenn zur Erreichung einer zusammenhängenden Liegefläche von 1,3 m² die Fress-Liegebucht nach hinten geöffnet wird und ein geringer Teil der Liegefläche in den Laufgang ragt, wird in Ställen, die vor dem 9.2.2021 bereits genehmigt oder in Nutzung genommen worden sind die Gangbreite trotzdem ab Ende der Begrenzung durch die Standteiler gemessen.*
- *Wenn die Türen des geöffneten Fressliegestands in den Laufgang ragen, ermittelt sich die Breite des Laufgangs grundsätzlich ab Ende der Türen.*
- *Die TierSchNutzV sieht keine Maßtoleranz vor. Deswegen sind bei Planung Sicherheitszuschläge z. B. bei Gangbreite einzuplanen (Beispiel: Gangbreite geplant 1,60 m, wegen Befestigung der Stände tatsächlich nur 1,57 m > ist zu gering).*

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen* Beschäftigungsmaterial hat, das

- a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und
- b) vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.

*Hinweis: Die Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ treten erst am 01.08.2021 in Kraft.

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien

Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z. B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z. B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch die Empfehlung (EU) 2016/336 und Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2016)49 final
- „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern.
- „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Holzstücke, die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten/ -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

* *Wie viele Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder an einem Beschäftigungsautomaten stehen können, richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 16 (hier Folie 76) genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.*

Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- und Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot o. a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnlichen Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial vorhanden ist. Alternativ kann ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z. B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.

Zur fachlichen Bewertung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien siehe

<https://laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaeftigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html> .

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

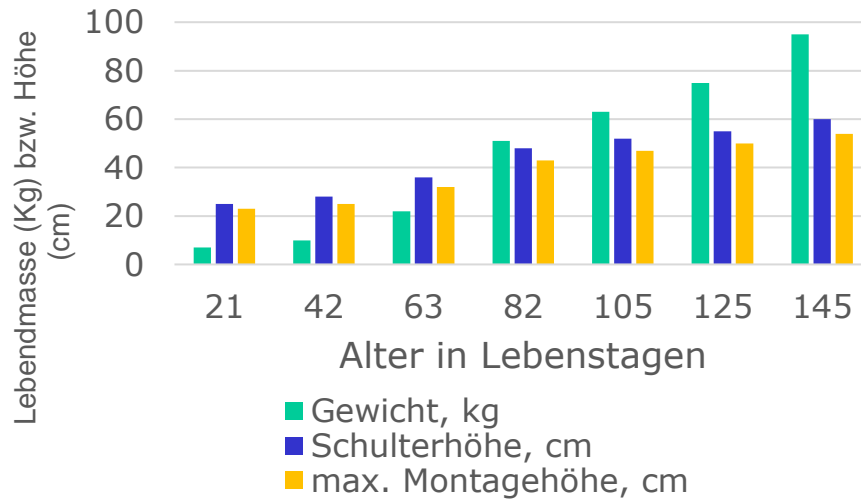
- Klarstellung: Beschäftigungsmaterial ist jederzeit für alle Altersstufen und Kategorien anzubieten, also in Gruppen- und in Einzelhaltung

Erläuterungen zu Folie 44 („andere organische und faserreiche Materialien“):

- „Untersuchbar“: Das Schwein muss die Beschäftigungsmaterialien in natürlicher Körperhaltung gut erreichen können. Das dürfte gegeben sein, wenn das Objekt / Material bis zu einer Höhe, die maximal 90 % der Schulterhöhe der Schweine entspricht, angebracht ist (siehe Folie 48).
- „Bewegbar“: U. a. pendelnd aufgehängte Beschäftigungsangebote erfüllen diese Anforderung.
- „Veränderbar“: Ob Holz „leicht zerkaubar“ ist, hängt von mehreren Faktoren ab: Das Holz muss ausreichend weich sein (Weichhölzer sind z. B. Fichte, Tanne, Kiefer, Pappel) und seine Dicke muss es ermöglichen, dass die jeweilige Altersstufe an Schweinen das Holz ins Maul nehmen kann. Der zunehmende Materialschwund am Holzobjekt muss deutlich erkennbar sein. Ein bloßes leichtes Abrunden der Kanten reicht hierfür nicht aus. Geeignete Holzobjekte müssen deshalb häufig erneuert bzw. ersetzt werden.

§ 26 Absatz 1 Nummer 1:

Beschäftigungsmaterial - Orientierung Montagehöhe



Alter in Lebenstagen	Gewicht in kg	Schulterhöhe in cm	Vorschlag max. Montagehöhe bis ... cm (90 % Schulterhöhe)
21	7	25	23
42	10	28	25
63	22	36	32
82	51	48	43
105	63	52	47
125	75	55	50
145	95	60	54

Quelle: Messungen LfL Bayern



Vorschlag für Montagehöhen

Saugferkel	15 cm
Einstellung Aufzuchtferkel	25 cm
Einstellung Mast	35 cm

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Von den verwendeten Materialien darf keine Gefahr für die Gesundheit der Tiere und der Verbraucher /-innen ausgehen.

- Dies zielt auf eine Verletzungsgefahr und eine Gefährdung durch Rückstände in den verwendeten Materialien*
- Den Landwirten wird empfohlen, sich bei zugekauften Produkten die Lebensmittelechtheit vom Verkäufer bescheinigen zu lassen.*
- Die Untersuchung fressbarer Beschäftigungsangebote auf Mykotoxine wird empfohlen.*




Die Attraktivität von Beschäftigungsobjekten und -materialien steigt,

- je näher die Objekte dem Boden sind oder wenn Material (aus einer Raufe oder Spender) auf den Boden fällt und dort weiter untersucht werden kann*
- wenn die Beschäftigungsobjekte passiv bewegt werden , z. B. durch vorbeilaufende Tiere oder weil sie von einer Wippe bzw. einem Drahtseil frei herabhängen*
- wenn die Beschäftigungsobjekte von mehreren Tiere gleichzeitig benutzt werden können (z. B. Anbringung an einer Wippe)*
- wenn sie außerhalb des Stalls gelagert werden und „frisch riechen“*
- Wenn sie nicht im Kotbereich angeboten werden*

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:

→ auch als Gegenmaßnahme bei Schwanzbeißen empfohlen

Bild	Beschreibung	Bewertung / Hinweise
	<i>Strohraufe / Vorratsautomat mit Auffangschale und/oder Festfläche</i>	<i><u>Vorteil:</u> Verzehrbares Material; Matte reduziert Stroheintrag in Güllekanal; Tiere fressen Stroh gerne von der Matte</i>
	<i>Heukorb über Festfläche</i>	<i><u>Vorteil:</u> siehe Raufe;</i>
	<i>Strohtonne</i>	<i><u>Vorteil:</u> siehe Raufe</i>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:

→ auch als Gegenmaßnahme bei Schwanzbeißen empfohlen

Bild	Beschreibung	Bewertung / Hinweise
	Vorratsautomat mit Trogschale	<u>Vorteil:</u> siehe Raufe
	Trog mit Pellets	<u>Vorteil:</u> siehe Raufe
	Pressling aus organischem Material (z. B. Stroh, Spelz o. ä.)	Die Öffnung der Halterung muss an drei Seiten ausreichend groß sein, damit der Pressling von den Tieren ins Maul genommen und „gehebelt“ werden kann

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:

→ auch als Gegenmaßnahme bei Schwanzbeißen empfohlen

<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung / Hinweise</i>
	<i>Fasermix / Einzelkomponenten aus Fasermixen (z. B. Soja- Sonnenblumenschalen, Trester, Treber, Getreidespelzen, Getreidekleien)</i>	<i><u>Positiv:</u> Fressbar <u>Hinweis:</u> Krafftuttermischung muss ausreichend mit allen Nährstoffen gewährleisten; mindestens 20 % Rfa; Vorlage unabhängig von Futtermischung</i>
 <p data-bbox="92 1215 562 1265">Bild: https://www.meier-brakenberg.de/produkte/p/tierwohl/-/porkys-strohrinne/</p>	<i>„Raufe“ über einer Kastenstandreihe</i>	<i><u>Positiv:</u> Fressbar <u>Hinweis:</u> Raufe muss möglichst weit vorne im Kopfbereich der Sauen angebracht werden, damit diese das Raufutter erreichen können</i>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:


→ auch als Gegenmaßnahme bei Schwanzbeißen empfohlen

<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung / Hinweise</i>
	<p><i>Raufutterspender über dem Futtertrog montiert</i></p>	<p><u><i>Positiv: Fressbar</i></u></p> <p><u><i>Hinweise:</i></u></p> <p><i>Das Angebot von Beschäftigungsmaterial über dem Futtertrog ist nur bei rationierter Fütterung zulässig.</i></p> <p><i>Die Montagehöhe muss so gewählt werden, dass sowohl das Beschäftigungsmaterial erreichbar ist als auch der Fressplatz genutzt werden kann; zum Trog sich verjüngende Formen sind in diesem Zusammenhang günstig.</i></p>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Besonders empfehlenswertes Beschäftigungsmaterial:

→ auch als Gegenmaßnahme bei Schwanzbeißen empfohlen

<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung / Hinweise</i>
	<i>Einstreu</i>	<p><u>Positiv:</u> <i>Fressbar, wühlen möglich</i></p> <p><u>Hinweise:</u> <i>Einstreumaterial muss sauber sein. Verschmutzte Einstreu ist als Beschäftigungsmaterial nicht geeignet . In Buchten mit eingestreuten (Teil-) Flächen sind weitere Beschäftigungsangebote nicht erforderlich.</i></p>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Beispiele, die die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen:



<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung / Hinweise</i>
	<i>Seil aus Hanf, Sisal oder Baumwolle</i>	<i><u>Positiv:</u> für Tiere sehr attraktiv; kann leicht an vorhandene Objekte ergänzt werden; bei Hanf und Sisal verhindern Knoten das Aufsplintern</i>
	<i>Seil um Stange gewickelt</i>	<i><u>Vorteil:</u> kann, wenn es abgebissen ist, einfach nachgegeben werden</i>
	<i>Jutesack</i>	<i><u>Positiv:</u> sehr attraktiv, auch für Saugferkel geeignet</i>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Beispiele, die die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen:

Hinweise speziell zum Einsatz von Holz:

- Die Größe des Holzstücks muss an die Größe des Tiermauls angepasst werden, damit es zum Bekauen ins Maul genommen werden kann.
- Da das Holz nach wenigen Tagen verbraucht sein muss, muss es häufig ersetzt werden. Die Befestigungsweise sollte das erleichtern.

<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung</i>
 <p><u>Hinweis:</u> Das Holzstück im Bild ist für Absatzferkel zu dick</p>	<i>Weiches Holz an Kette am Boden befestigt oder (bis auf den Boden) hängend</i>	<u>Positiv:</u> <i>Kette verhindert Verschleppen in den Kotbereich; Position (nah) am Boden ist attraktiv und ermöglicht ein „Wühlen“</i>
 <p><u>Hinweis:</u> Das Holzstück im Bild könnte etwas niedriger hängen Die helle Farbe an den Enden weist auf regelmäßigen Materialschwund durch Bebeißen hin</p>	<i>Weiches Holz an Kette befestigt</i>	<u>Positiv:</u> <i>Dicke des Holzes ist angemessen, das Holz kann von den Tieren gut ins Maul genommen werden</i> <u>Hinweis:</u> <i>Holzstück muss gut erreichbar sein</i>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Beispiele, die die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllen:

Hinweise speziell zum Einsatz von Holz:

- Die Größe des Holzstücks muss an die Größe des Tiermauls angepasst werden.
- Da das Holz nach wenigen Tagen verbraucht sein muss, muss es häufig ersetzt werden. Die Befestigungsweise sollte das erleichtern.

<i>Bild</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Bewertung</i>
 <p data-bbox="117 1021 328 1203"><u>Hinweis:</u> Das Holzstück im Bild ist für Absatzferkel zu dick</p>	<p data-bbox="672 601 1016 694"><i>Holzplatten in Wandhalterungen</i></p>	<p data-bbox="1226 601 1725 796"><u>Positiv:</u> <i>Bodennahe Angebot, Holz kann von den Tieren „gehebelt“ werden</i></p> <p data-bbox="1226 896 1754 1153"><u>Hinweis:</u> <i>Die helle Farbe des Holzes im rechten Bild deutet darauf hin, dass die Schweine regelmäßig darauf beißen und Materialschwund vorhanden ist</i></p>

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Beispiele, die die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen:

Beschreibung	Bild	Hinweise / Begründung
Objekte aus Kunststoff		
Beißstäbe aus Naturkautschuk, Melasseblock		Nicht faserreich. *
Zu dickes oder hartes Holz		<p><u>Hinweis:</u> Der fehlende Materialschwund weist auf die Nicht-Nutzung des Objekts hin</p>

* Presskörper aus Stärke und Faser erfüllen meist nicht das Kriterium „faserreich“. Zudem sind sie zumindest für junge Tiere (Ferkelaufzucht, zumindest Vormast) zu hart und zu dick.

§ 26 Absatz 1 Nummer 1: Beschäftigungsmaterial

Tritt Schwanz- oder Ohrenbeißen auf, helfen u. a. folgende „Notfallmaßnahmen“:

- *Gabe neuer, d. h., bisher nicht eingesetzter attraktiver Beschäftigungsangebote mit neuen Qualitäten (Wechsel der Beschäftigungsmaterialien)
z. B. verzehrbare Materialien, frische Äste, Seile, Jutesack, pelletierte statt bisher lose Ware oder lose statt bisher pelletiert, Gesteinsmehle*
- *Buchtenfläche erweitern, z. B. Tiere auf den Kontrollgang laufen lassen*
- *Buchtentausch zwischen Gruppen*
- *Siehe auch: <https://www.ringelschwanz.info/sofort-massnahmen.html>*

Die Suche nach „dem Beißer“ und seine Entfernung aus der Gruppe ist immer empfehlenswert, bzw. rechtlich vorgeschrieben (§ 4 Abs. 4 TierSchNutzV: „Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden.“)

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

„Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.“

In Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 5 / § 29 Absatz 3 / § 30 Absatz 8 (bei Verwendung von Selbsttränken muss für höchstens 12 Absatzferkel / Zuchtläufer und Mastschweine / Jungsauern und Sauen eine Tränkestelle vorhanden sein.

Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d. h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die ausschließlich der Wasseraufnahme dient.

Die Vorgabe ist bei Einzelhaltung von Sauen im Kastenstand mit Fütterung und sog. Trogflutern (z. B. Aqua-Level, *siehe Bild*) auch erfüllt, wenn außer zu Zeiten der Fütterung ständig Wasser zur Verfügung steht.



Achtung bei einer Wasserversorgung über Trogfluter:

- *Die Wasserverteilung darf nicht durch Futterreste blockiert werden (Kontrolle nach jeder Futtervorlage nötig!)*
- *Der Wassernachlauf darf nur kurzzeitig zur Fütterung abgestellt werden*

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßigem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränke anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist.

Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z. B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

Breiautomaten:

→ *Tränkenippel oder Tränkeschalen, die zur Befeuchtung des Futters nötig sind, sind nicht anrechenbar (siehe Folie 65-66)*

Abstand Fressplatz-Tränkestelle

→ *mindestens 1 Tränke „eine Schweinelänge“ entfernt = Abstand so, dass ein fressendes und ein trinkendes Tier nicht um den Platz konkurrieren*

- *Bei ad lib-Fütterung (z. B. Breiautomat / Kurztrog mit Sensor) ist eine über dem Fressplatz angebrachte Tränkestelle nicht anrechenbar.*
- *Bei rationierter Futtevorlage ist eine über dem Fressplatz angebrachte Tränkestelle als alleinige Wasserversorgung anrechenbar.*
- *Am freistehenden Breiautomaten ist Tränkestelle z. B. im 90°-Winkel zum Fressplatz = seitlich am Befestigungsposten möglich*
- *Neben dem Kurztrog mit Sensor ist eine Tränkestelle möglich*

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

Quelle: DLG-Merkblatt 351

- Sowohl den frisch eingestellten kleinen Tieren als auch den älteren und größeren Tieren müssen ausreichend Tränken in passender Einbauhöhe zur Verfügung stehen.
- Der Wassernachlauf bei Tränken ist regelmäßig zu prüfen.
- Offene Tränken sollten nicht im Kotbereich montiert werden.
- Schweine bevorzugen als Saugtrinker offene Schalen-Tränken für eine artgerechte Wasseraufnahme.

Tabelle 3: Einbauhöhe von Becken- und Zapfentränken für Schweine




	Einbauhöhe (mm)		
	Becken-Tränken	Zapfentränken	
		45° Anstellwinkel zur Wand	90° Anstellwinkel zur Wand
			
Saugferkel	80 - 105	150	100
Absetzferkel	80 - 105		
7 kg		250	200
15 kg		450	350
25 kg		550	450
Mastschweine	250 - 300	650	550
Jungsauen	250 - 300	750	650
Sauen und Eber	350 - 400	900	750

Tabelle 1: Tränkwasserbedarf von Schweinen (l/Tier und Tag) und Durchflussmenge (l/min) in Abhängigkeit von Lebendmasse bzw. Haltungsabschnitt

Haltungsabschnitt	Lebendmasse [kg]	Wasserbedarf [l / Tier und Tag]	Durchflussmenge [l / min]
Saugferkel	< 9	0,7 - 1	0,4 - 0,5
Absetzferkel	< 29	1 - 3	0,5 - 0,7
Mastschweine	< 50	3 - 6	0,6 - 1,0
	50 - 80	5 - 8,5	0,8 - 1,2
	80 - 120	8,5 - 11	1,5 - 1,8
güste und niedertragende Sauen		8 - 12	1,5 - 1,8
hochtragende Sauen		10 - 15	1,5 - 1,8
säugende Sauen		15 + 1,5 / Ferkel	2,5 - 3,0
Eber		12 - 15	1,0 - 1,5

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

Wasserversorgung von Saugferkeln

Bei mehr als 12 Ferkeln sind zwei Tränkestellen erforderlich;

*→ aufgrund ihrer Größe ist eine Mutter-Kind-Tränke mit Trogfluter
ausreichend für bis zu 24 Tiere (zugänglich für mehrere Ferkel gleichzeitig)*

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung



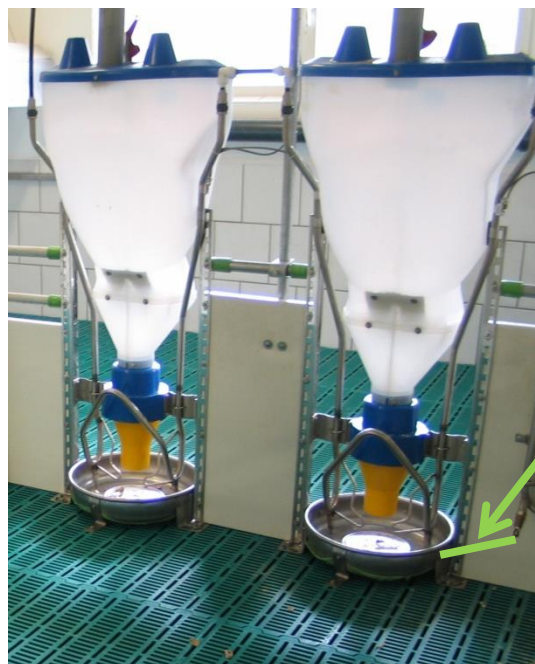
← Schalen mit Wasserbecken:
Trennung Wasser-Futter abhängig
von Schalenausführung;
aber Wasserschalen zur Futterbefeuchtung
nötig → keine Anerkennung als Tränkestellen



← Keine Trennung Wasser-Futter und
Tränkenippel zur Futterbefeuchtung nötig
→ keine Anerkennung als Tränkestellen

§ 26 Absatz 1 Nummer 2: Wasserversorgung

Die Anordnung der Tränkestellen ist in Ordnung, wenn Tiere ohne gegenseitige Konkurrenz gleichzeitig fressen und trinken können.



Abstand:

*Orientierung an
Fressplatzbreite
&
Berücksichtigung
der räumlichen
Orientierung*

§ 26 Absatz 2: Licht / „Orientierungslicht“

Wer Schweine in Ställen hält, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, muss den Stall täglich mindestens 8 h nach Maßgabe des Satzes 2 beleuchten. Die Beleuchtung muss im Aufenthaltsbereich der Schweine eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und dem Tagesrythmus angeglichen sein. Abweichend von Satz 2 reicht in klar abgegrenzten Liegebereichen der Schweine reicht die Beleuchtung mit einer Stärke von mindestens 40 Lux aus. Jedes Schwein soll von der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll so viel Licht vorhanden sein, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.

Um im Aufenthaltsbereich der Schweine tagsüber während 8 h eine Mindestlichtintensität von 80 Lux sicherzustellen, ist auch bei 3 % Tageslichteinfallsfläche (vgl. § 22 Absatz 4) immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich.

Als klar abgegrenzte Liegebereiche gelten deutlich abgetrennte Liegebereiche in strukturierten Haltungssystemen wie z. B. Bettenställen. Der Liegebereich muss baulich durch z. B. Bodengestaltung, Trennwände oder Abdeckungen angegrenzt sein.

§ 26 Absatz 2: Licht / „Orientierungslicht“

- *Die Beleuchtungsstärke soll in Kopfhöhe der Schweine erreicht werden*
- *Beleuchtungsdauer /-rhythmus: Eine Koppelung an den Aktivitätsrhythmus ist möglich (z. B. auch in zwei Phasen)*
- *Eine Zeitschaltuhr ist nicht nötig*

- *Klarstellung: Die Formulierung „Außerhalb der Beleuchtungszeit soll ...“ bedeutet, dass mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen, so viel Licht vorhanden sein muss, wie die Schweine zur Orientierung brauchen.*

§ 26 Absatz 3: Schadgase / Geräuschpegel

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:

1. Je m³ Luft:

Gas	cm ³
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3.000
Schwefelwasserstoff	5

2. ein Geräuschpegel von 85 db(A).

Zu Nr. 1: Da die bisherige Formulierung „dauerhaft“ mit der 7. Änderung der TierSchNutzV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z. B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe Anlage „LAVES-Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben“.

Zu Nr. 2: Der Geräuschpegel bezieht sich auf technische Einrichtungen und Geräte. Lautäußerungen der Tiere sind von dieser Vorgabe nicht betroffen.

§ 28 Absatz 2 Nummer 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 2: Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

für Ferkel	5-10 kg	0,15 m ²
	10-20 kg	0,20 m ²
	20-30 kg	0,35 m ²
für Mastschweine	30-50 kg	0,50 m ²
	50-110 kg	0,75 m ²
	über 110 kg	1,00 m ²
Sauen und Jungsauen in Gruppenhaltung vom Absetzen bis zur Besamung		5 m ²
Sauen in Gruppenhaltung ab der Besamung	1-5 Tiere	2,5 m ²
	6-39 Tiere	2,25 m ²
	≥ 40 Tiere	2,05 m ²
Jungsauen in Gruppenhaltung ab der Besamung	1-5 Tiere	1,85 m ²
	6-39 Tiere	1,65 m ²
	≥ 40 Tiere	1,5 m ²

§ 28 Absatz 2 Nummer 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 2: Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

- Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Absatz 2 Nummer 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 2 TierSchNutzTV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht ragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschrankungen und Abtrennungen.
 - Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z. B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestlängen Gruppenbucht).
 - Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzTV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.
- *Auslaufflächen, die auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche angerechnet werden sollen, müssen überdacht sein.*

§ 28 Absatz 2 Nummer 2, § 29 Absatz 2, § 30 Absatz 2: Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

- Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.
- Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.
- Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.
- Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.
- Auf die Stellungnahme des FLI wird verwiesen (s. www.FLI.de).

§ 28 Absatz 2: Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche

Empfehlungen zur Gestaltung von Ferkelbalkonen

- *Ferkel springen häufig freiwillig und ohne dabei Schaden zu nehmen vom unteren Bereich der Rampe auf die ebenerdige Fläche. Ein „Geländer“ in diesem Bereich ist nicht erforderlich.*
- *Das Gefälle der Rampe muss angemessen und der „Auslaufbereich“ vor der Rampe ausreichend groß gestaltet sein.*
- *Info:*
https://openagrار.bmel-forschung.de/servlets/MCRFileNodeServlet/Document_derivate_00014383/FLI-Empfehlung-Ferkelbalkone-2016-04-26.pdf



§ 28 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 8: Tier-Fressplatzverhältnis

(Absatzferkel / Zuchtläufer und Mastschweine / Jungsauen und Sauen) dürfen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in Gruppen gehalten werden:

Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle (Schweine) gleichzeitig fressen können.

Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchsten 4 (Schweine) eine Fressstelle vorhanden sein.

Nr. 4 (Tier-Fressplatzverhältnis) gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.

Hinweis: Mit der 7.Änderung der TierSchNutzTV wurde § 28 Absatz 2 und 3 Satz 2 (tagesrationierte Fütterung) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft, ist jedoch hier bereits berücksichtigt.

§ 28 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 8: Tier-Fressplatzverhältnis

Bei rationierter Fütterung sollen je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden

bis 25 kg	18 cm
26 kg bis 60 kg	27 cm
61 kg bis 120 kg	33 cm
> 120 kg	40 cm

Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier:Fressplatzverhältnis größer 4 zu 1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig.

Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automat verfügbar sein.

§ 28 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 8: Tier-Fressplatzverhältnis

Eine Abruffütterung ist eine computergesteuerte Fütterung mit Einzeltiererkennung, bei der die Sauen in einer Futterstation einzeln ungestört Futter aufnehmen können. Bei der Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Station ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station).

Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i. d. R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z. B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tier-Fressplatzverhältnis 1:1).

Bei einer „Fütterung zur freien Aufnahme“ (sog. Ad libitum-Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z. B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i. d. R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatzverhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat, ausreichend Futter aufzunehmen.

§ 28 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 29 Absatz 3, § 30 Absatz 8: Tier-Fressplatzverhältnis

Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z. B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum-Fütterung, sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern, als für ein „Leerfressen“ des Troges notwendig ist. Hinweis: *Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin.*

Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses anerkannt werden. Diese „Raufutterplätze“ können nicht auf die „Beschäftigungsplätze“ angerechnet werden – es muss zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden (Vgl. Nr. 11, *hier Ausführungen zu § 26 Absatz 1*).

→ *Das Tier-Fressplatzverhältnis an Raufen bei ad lib-Fütterung beträgt max. 4:1*

Fachlicher Hinweis:

Das Futteraufnahmeverhalten von Schweinen, die ausreichend Futter aufnehmen können, unterliegt einer Tagesrhythmik und weist kurze und auch lange Fresspausen auf. Typisch ist eine Nachtruhe, häufig zu beobachten einen „Mittagsruhe“. Der Futteraufnahmeerhythmus wird dabei auch von Umweltfaktoren, etwa der Umgebungstemperatur beeinflusst.

§ 28 Absatz 2 Nummer 6, § 29 Absatz 3: Aggressionen in der Gruppe

Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Absatzferkeln (Zuchtläufern und Mastschweinen) sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rangkämpfe traten direkt nach dem Zusammenstallen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 h eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

1. Umgruppierungen auf ein Mindestmaß (direkt nach dem Absetzen und nach Einnistung in die Aufzucht / Mast) reduzieren.
2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung mit Rückzugsmöglichkeiten, sowie ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial.
3. Stroh- oder Raufuttergaben
4. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere.

§ 29 Absatz 2 Satz 2: Größe Liegebereich Mast

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nummer 8 zur Verfügung stehen.

Vgl. auch Nummer 4 (zu § 22 Absatz 3 Nummer 8):

Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (s. § 22 Abs. 3 Nr. 4).

§ 29 Absatz 2a: Zuchtläufer in der Woche vor der Besamung

Abweichend von Absatz 2 gilt für Zuchtläufer im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung § 30 Absatz 2a entsprechend.

Vgl. auch Nr. 21 (zu § 30 Absatz 2a, *Folien 84-85*)

Zuchtläufer sind im Zeitraum von einer Woche vor der geplanten Besamung bis zur Besamung sowohl in Bezug auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (5m²/Tier) als auch in Bezug auf die Liegefläche (1,3 m²/Tier) wie abgesetzte Sauen und Jungsauen zu behandeln.

Gemäß §45(15a) gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.

Siehe Nummer Ü1 (*§ 45 Absatz 11a, Folien 25-31*) Übergangsvorschriften für Altbauten.

§ 30 Absatz 2: Gruppenhaltung von Sauen

Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten. Dabei muss vorbehaltlich des Absatzes 2a abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:

	Fläche in m ²		
	Bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere	Bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren	Bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren
Je Jungsau	1,85	1,65	1,5
Je Sau	2,5	2,25	2,05

Ein Teil der Bodenfläche, der 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, muss als Liegebereich nach §22(3)8 zur Verfügung stehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht

1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
3. für das Halten von kranken oder verletzten Jungsauen und Sauen.

§ 30 Absatz 2: Gruppenhaltung von Sauen

Die Einzelhaltung von Jungsauern und Sauen ist damit nur im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen der Ferkel zulässig.

(Hinweis: Gemäß §1 Absatz 2 Nr. 2 sind die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Anforderungen an das Halten zu stellen sind; ...)

Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.

Siehe Nummer Ü1 (*§ 45 Absatz 11a, Folien 25-31*) Übergangsvorschriften für Altbauten.

§ 30 Absatz 2: Gruppenhaltung von Sauen

- *grundsätzlich müssen 1,3 m² bzw. 0,95 m² Liegefläche jedem Einzeltier als zusammenhängende Fläche zur Verfügung stehen, d. h.,*
 - *bei Neubauten im Fressliegestand 1,3 m² Standfläche als Liegefläche mit ≤ 15 % Schlitzanteil gestalten*
 - *bei Stallungen, deren Planung oder Ausführung im September 2011 ein Stadium erreicht hatte, das eine Anpassung nicht mehr ermöglichte, wird toleriert, dass die Liegefläche auch geteilt und in Teilflächen < 1,3 m² bzw. < 0,95 m² angeboten wird*
- *im Fressliegestand zählt die Fläche unter dem hochgelegten Trog als Liegefläche (sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog schieben kann; Orientierungswert: 15 cm Bodenfreiheit)*
- *Berechnung des Schlitzanteils von Liegeflächen*
 - *jede Teilfläche darf maximal 15 % Schlitzanteil aufweisen*

§ 30 Absatz 2a: Gruppenhaltung bis zum Besamen

Im Zeitraum ab dem Absetzen ihrer Ferkel bis zur Besamung muss Sauen und Jungsauen eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens 5 m² je Sau zur Verfügung stehen.

Von dieser Bodenfläche muss

1. ein Teil, der 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten darf, als Liegebereich nach § 22 Absatz 3 Nr. 8 und
2. ein weiterer Teil als Aktivitätsbereich zur Verfügung gestellt werden. Dabei müssen für die Sauen Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang vorhanden sein. Fress-Liegebuchten nach § 24 Abs. 5 oder sonstige Fressplätze stellen keine Rückzugsmöglichkeit im Sinne von Satz 3 dar.

Gemäß der amtlichen Begründung (Bundesratsdrucksache 302/20) kommen insbesondere die folgenden praxistauglichen Möglichkeiten hier in Frage:

1. Zusammenfassung von Liege- und Aktivitätsbereich in Form einer „Arena“ mit vorgeschalteten Fressplätzen
2. Zusammenfassung von Fress- und Liegebereich in sogenannten „Fressliegebuchten“ mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich
3. Trennung aller drei Funktionsbereiche: vorne Fressplätze mit Sichtblenden mit dahinter befindlichem Aktivitätsbereich. An den Aktivitätsbereich anschließende Liegebuchten für gemeinsames Liegen der Sauen.

§ 30 Absatz 2a: Gruppenhaltung bis zum Besamen

Die beschriebenen Verfahrensweisen setzen voraus, dass den Sauen in der Gruppenhaltung Rückzugsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang angeboten werden. Geeignete Rückzugsmöglichkeiten können beispielsweise durch Sichtblenden / Abliegebretter oder auch Strohballen geschaffen werden. Auch Ausläufe oder klar abgetrennte Buchtenbereiche können geeignete Rückzugsmöglichkeiten darstellen.

Eine Fixierung von Zuchtläufnern / Jungsauern / Sauen ist nur kurzzeitig zum Zeitpunkt der Rauschekontrolle und des Besamungsvorgangs während der Tätigkeit des besamenden Personals zulässig. Jede weitere Fixierung mit Ausnahme von medizinischen Behandlungsmaßnahmen ist verboten.

Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.

Siehe Nummer Ü1 (*§ 45 Absatz 11a, Folien 25-31*) Übergangsvorschriften für Altbauten.

§ 30 Absatz 2b: Einzelhaltung Abferkelbucht

Werden Jungsauen oder Sauen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht in der Gruppe gehalten, dürfen sie nur in Buchten gehalten werden, die den Anforderungen des § 24 Absatz 4 entsprechen. Dabei dürfen Jungsauen und Sauen nur für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.

Gemäß § 45 Absatz 11a gilt für Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Übergangsfrist bis zum 9. Februar 2029.

Siehe Nummer Ü1 (*§ 45 Absatz 11a, Folien 25-31*) Übergangsvorschriften für Altbauten.

§ 30 Absatz 2c: Aggressionen in der Sauengruppe

Auseinandersetzungen zur Bildung einer Rangordnung gehören zum arttypischen Verhalten. Solche Rankämpfe traten direkt nach dem Zusammenstellen auf und sind in ihrer Ausprägung abhängig von Gruppengröße und Gruppenzusammensetzung. In der Regel ist nach 48 h eine Rangordnung etabliert. Später auftretende Aggressionen und Auseinandersetzungen haben in der Regel andere Ursachen und sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zusätzlich sind die Ursachen zu analysieren und soweit möglich abzustellen.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

1. Mischen von Sauengruppen auf ein Mindestmaß reduzieren.
2. Eine geeignete Buchtenstrukturierung mit Rückzugsmöglichkeiten, sowie ein ausreichendes Angebot von uneingeschränkt verfügbaren Bodenflächen, Fressplätzen, Tränken und Beschäftigungsmaterial.
3. Sättigung durch einen ausreichenden Rohfasergehalt der Ration
4. Stroh- oder Raufuttergaben
5. Das unverzügliche Separieren unverträglicher Tiere.

§ 30 Absatz 3: Einzelbuchten für kranke Sauen und Betriebe <10 Sauen

Kranke oder verletzte Jungsauen oder Sauen, die abgesondert worden sind, sind so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

§4 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Soweit Jungsauen oder Sauen in Betrieben mit weniger als zehn Sauen nicht in der Gruppe gehalten werden, gilt, vorbehaltlich des Absatzes 2b Satz 1 entsprechend.



Für diese Tiere sowie für unverträgliche Sauen gemäß § 26 Absatz 4 müssen in ausreichender Zahl Separation- und Krankenbuchten zur Verfügung stehen.

Bei Neu- und Umbauten sollten für mindestens 5 % der in Gruppen gehaltenen Sauen Kranken- bzw. Separationsbuchten vorgehalten werden. Diese Buchten sollten die unten stehenden Mindestmaße aufweisen.

§ 30 Absatz 3: Einzelbuchten für kranke Sauen und Betriebe <10 Sauen

Einzelbucht für kranke Sauen:

- Mindestens 4 m² groß
- Mindestens 1,3 m² Liegefläche
- „mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage“ (z. B. durch Stroheinstreu oder weiche, verformbare Gummimatte).

Einzelbucht für gesunde (z. B. unverträgliche) Sauen:

- Mindestens 4 m² groß
- Mindestens 1,3 m² Liegefläche

Je nach Zustand und Wohl der Tiere können diese einzeln oder in Kleingruppen (z. B. 2 bis 4 Tiere) untergebracht werden.

Die gesetzlichen Mindestanforderungen für die Haltung von Sauen in Gruppen gelten auch für separierte Sauen in Kleingruppen.

Zum 9.2.2021 bestehende Kranken- und Separationsbuchten, die mindestens folgende Maße aufweisen, erfüllen auch die Anforderungen:

Länge 2,40 x Breite 1,40 m

Hinweis: Nach Möglichkeit sollten in diese kleineren Buchten kleinere Tiere eingestallt werden.

§ 30 Absatz 7 Nummer 2: Nestbaumaterial

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nach dem Stand der Technik mit der vorliegenden Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Jungsaunen und Sauen zeigen kurz vor dem Abferkeln Nestbauverhalten und brauchen hierzu ein geeignetes Material, am besten Stroh. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ verpflichtet den Tierhalter, gegebenenfalls verfügbare Einrichtungen oder Anlagenteile nach- oder zuzurüsten, wenn die Entmistungsanlage insgesamt damit die Verwendung von Nestbaumaterial ermöglicht (Vgl. amtliche Begründung BR-Drucksache 119/06). Somit müssen zumindest Neu- und Umbauten die Haltungsbedingungen, insbesondere in Hinblick auf Bodengestaltung und Gülletechnik, so gestaltet werden, dass die Verwendung von optimal geeigneten Nestbaumaterialien wie z. B. Stroh möglich ist.

In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

§ 30 Absatz 7 Nummer 2: Nestbaumaterial

Das Nestbaumaterial sollte spätestens ab dem 112. Trächtigkeitstag angeboten werden und muss mindestens bis zum Ende des Geburtsvorgangs ständig in ausreichenden Mengen vorhanden sein. Das Nestbaumaterial muss von der Sau ins Maul genommen und getragen werden können. Im Falle einer Haltung im Kastenstand, muss gewährleistet werden, dass das Nestbaumaterial für die Sau sicher erreichbar ist, da nicht erreichbares Nestbaumaterial zu vermeidbarer Erregung führt.

Die Nachrüstung von mechanischer Entmistungstechnik ist in bestehenden Gebäuden in der Regel (und damit auch bei Umbaumaßnahmen) wegen den damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Investitionskosten nicht als Stand der Technik anzusehen.

Spülleitungen ertüchtigen ein bestehendes Güllesystem in der Regel nicht für den Einsatz von Stroh als Nestbaumaterial.

§ 45 Absatz 15a: (Haltung von Zuchtläufnern während der Übergangsfrist)

§ 45 Absatz 15a

Abweichend von § 29 Absatz 2a in Verbindung mit § 30 Absatz 2a dürfen Zuchtläufer in Haltungseinrichtungen, die vor dem 9. Februar 2021 bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Beginn des 9. Februar 2029 gehalten werden.

Gemäß § 2 TierSchNutzV ist ein Zuchtläufer ein Schwein, das zur Zucht bestimmt ist, vom Alter von zehn Wochen bis zum Decken oder zur sonstigen Verwendung zur Zucht. Gemäß § 29 Absatz 1 sind Zuchtläufer in der Gruppe zu halten und sind Umgruppierungen möglichst zu vermeiden. Die Kastenstandhaltung von Zuchtläufnern vor dem Zeitpunkt der ersten Besamung ist somit nicht zulässig.